

Institutionelles Schutzkonzept

Katholische Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord

Das Institutionelle Schutzkonzept ist unter Zuhilfenahme von Handreichungen und anderer Konzepte entstanden und orientiert sich an Vorgaben gemäß § 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015 (KA 1/2015) und die Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.10.2020 (KA 1/2020)

Dieses Konzept wurde partizipativ von haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden Tätigen erstellt.

Das institutionelle Schutzkonzept dient dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt. Die katholischen Gemeinden **„St. Georg“ in Gohlis, „St. Albert“ in Wahren und „St. Gabriel“ in Wiederitzsch** sollen sichere Räume sein, in denen Kinder und Jugendliche geschützt sind, sich frei entfalten können und eine Kultur achtsamen Miteinanders erfahren. Das Institutionelle Schutzkonzept dient diesem Ziel, indem es Standards formuliert, die in der spezifischen Situation unseren Gemeinden gelten und zu deren Einhaltung wir uns verpflichten.

Ein Hinweis im Rahmen der Prävention gegen sexuellen Missbrauch, ist Bischof Heinrich Timmerevers besonders wichtig: *„Wir wissen, dass trotz aller Präventionsmaßnahmen auch zukünftig Missbrauch leider nirgendwo vollständig ausgeschlossen werden kann. Ich bitte daher dringend, genau hinzusehen und alles zu tun, um Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schützen und Täter zu identifizieren. Und auch wenn es für Betroffene einen schweren Schritt darstellt, Übergriffe anzuzeigen, ermutige ich die, die das bisher nicht getan haben, ausdrücklich dazu. Die Anzeige von Übergriffen, möglichen Vorstufen oder Verhaltensauffälligkeiten ist keine Nestbeschmutzung, sondern notwendige Voraussetzung, um Täter zu entlarven.“*

Inhalt

1. Zielstellung und Grundlagen für das Schutz- / Präventionskonzept
2. Persönliche Eignung
 - 2.1 Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen
 - 2.2 Ehrenamtliche pastorale Mitarbeiter/innen
3. Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Präventionsschulung
 - 3.1 Erweitertes Führungszeugnis
 - 3.2 Selbstverpflichtungserklärung
 - 3.3 Präventionsschulung
4. Der Verhaltenskodex in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord
 - 4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 4.2 Angemessenheit von Körperkontakten
 - 4.3 Sprache und Wortwahl
 - 4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - 4.5 Beachtung der Intimsphäre
 - 4.6 Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
 - 4.7 Disziplinarmaßnahmen
 - 4.8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen
5. Weitere Fragen des Kinder- und Jugendschutzes
6. Gültigkeit und salvatorische Klausel

- 7. Beratungs- und Beschwerdewege
- 8. Interner und Externer Beratungs- und Beschwerdeweg
- 9. Qualitätsmanagement
- 9.1 Überarbeitung und Ergänzung
- 9.2 Fortbildung
- 9.3 Verstöße und Intervention
- 10. Schlussbestimmungen
- 11. Anlagen

1. Zielstellung und Grundlagen für das Schutz- / Präventionskonzept

„Was willst du, dass ich dir tun soll?“ (Lk 18,41) Maßgebend ist die Frage, die Jesus an den Blinden bei Jericho richtet; wo dieser doch offenkundig auf Heilung wartet. Jesu Frage markiert: Jedem und jeder, mögen sie noch so schutzbedürftig sein, steht ein Freiraum zu, in dem sie oder er selbst bestimmt, was wichtig und hilfreich ist. Die Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord verfolgt mit diesem Schutzkonzept die Sicherung einer „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie müssen diese Haltung insbesondere in allen unseren Veranstaltungen und Angeboten spüren und erleben können, die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt in jedweder Form angetan wird.

Pastorale Mitarbeiter sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Instrumente des Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß verwendet und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Alle Mitarbeitenden sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Pfarrei entsprechend zu schulen. Leitungskräfte sind bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung zu informieren. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungssettings und sichern die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sind von der Leitung wahrzunehmen.

2. Persönliche Eignung

Pastorale Mitarbeiter im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendpastoral Mitarbeitenden.

2.1 Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/innen

Die pastoralen Mitarbeiter/innen der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord stehen in einem Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis mit dem Bistum Dresden Meißen bzw. der Pfarrei. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen sind jene Personen, die selbst Gruppenleitung wahrnehmen oder Gruppenleitungsverantwortung delegieren. (Leitender Pfarrer, mitarbeitende Priester, Gemeindefereferent(inn)en, Gemeindeassistent(inn)en, Praktikant(inn)en, pädagogische Fachkräfte.)

Sie sind in Fragen der Prävention geschult und legen der Personalabteilung des Bistums Dresden-Meißen bzw. die Pfarrei alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Präventionsthemen haben einen Platz in den Mitarbeitergesprächen und in Dienstberatungen.

2.2 Ehrenamtliche pastorale Mitarbeiter/innen

Ehrenamtliche pastorale Mitarbeiterinnen sind Gruppenleiter/innen und Gruppenbegleiter/innen, die durch Taufe und Firmung ihren Auftrag als Christen in der Welt wahrnehmen und von hauptamtlichen pastorale Mitarbeiter/innen mit Leitungs- und Begleitungsaufgaben beauftragt wurden.

Gruppenleitung und -begleitung im Sinne unseres Konzeptes umfasst:

1. die Beauftragung durch hauptamtliche pastorale Mitarbeiter,
2. die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht,
3. die Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragen der Gewaltprävention,
4. gegebenenfalls die Elternkommunikation,
5. gegebenenfalls die Programmverantwortung für die Gruppe.

Mit Gruppenleitung und Begleitung beauftragte Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernehmen ihren Dienst mit Einverständniserklärung ihrer Eltern und unter besonderer Begleitung durch haupt- oder ehrenamtliche pastorale Mitarbeiter.

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen, ist Folgendes Voraussetzung:

- Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird in Vorstellungsgesprächen und im Bewerbungsverfahren, in Erstgesprächen mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen thematisiert.
- Unser Schutzkonzept wie auch die Präventionsordnung des Bistums Dresden-Meißen ist öffentlich zugänglich und wird jeder bzw. jedem im persönlichen Gespräch ausgehändigt, die bzw. der Aufgaben im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit übernimmt.
- Ein erweitertes Führungszeugnis, der unterschriebene Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung sind durch haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzulegen. Näheres dazu regelt Abschnitt 3.

3. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter legen über den Dienstweg beim Bistum bzw. der Pfarrei ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vor gemäß der Vereinbarung nach § 5 der Präventionsordnung für das Bistum Dresden-Meißen vor.

Das erweiterte Führungszeugnis benötigen alle ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine Gruppenleitung bzw. Begleitung für unsere Kinder und Jugendlichen in einem Umfang wahrnehmen, der in folgenden Punkten hinausgeht:

- Begleitpersonen bei Fahrten
- Begleitpersonen bei Veranstaltungen mit Übernachtung
- Gruppenkontakt mit mindestens 10 Stunden jährlich, bei dem ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Jugendlichen und der Gruppenleitung (nach Einschätzung des Haupt. Pastoralen Mitarbeiter) entstehen kann.

Mit minderjährigen Personen, die eine Gruppenleitung bzw. Gruppenbegleitung im beschriebenen Umfang wahrnehmen, arbeiten wir auf der Basis der Selbstverpflichtungserklärung und des Verhaltenskodex.

Das erweiterte Führungszeugnis kann mit einem Aufforderungsschreiben des Pfarramtes mit der Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über das Bürgeramt nach § 30.2 BZRG angefordert werden.

Die Pfarrei dokumentiert die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (Kopie) gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und im Pfarrbüro vorzulegen.

Wenn in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei tätige Gruppenleiter/innen und Gruppenbegleiter/innen bei anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsträgern im pädagogischen Bereich angestellt sind, ist die Qualifikation und das Vorliegen des Erweiterten Führungszeugnisses vorausgesetzt. Mit ihnen arbeiten wir auf der Basis des Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung.

3.2. Selbstverpflichtungserklärung

Wir setzen die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung voraus, wie sie vom Bistum Dresden-Meißen vorgesehen ist.

Alle pastoralen Mitarbeiter ab Vollendung des 14. Lebensjahres legen die unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung jährlich vor. Je ein unterzeichnetes Exemplar wird im Pfarrbüro hinterlegt.

3.3 Präventionsschulung

Die Pfarrei als kirchliche Rechtsträger trägt Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller pastoralen Mitarbeiter ist.

Alle pastoralen Mitarbeiter ab Vollendung des 16. Lebensjahres reichen den Nachweis zur Teilnahme an einer Präventionsschulung im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein. Eine Kopie des Nachweises wird im Pfarrbüro hinterlegt.

Das Bistum nennt in seiner Präventionsordnung §10 die Themen einer solchen Schulung insbesondere zu Fragen von:

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis
2. Strategien von Tätern
3. Psychodynamiken der Opfer
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
10. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter nehmen an einer mindestens neunstündigen Präventionsschulung im Rahmen des dienstlichen Verhältnisses bei Bistum teil.

Ehrenamtliche und nebenamtliche pastorale Mitarbeiter können an einer vom Bistum organisierten Präventionsschulung (mindestens 3 Stunden) teilnehmen. Die Präventionsschulung ist alle 5 Jahre zu wiederholen.

Ehrenamtliche pastorale Mitarbeiter, die wegen ihrer Tätigkeit in anderen Institutionen und Einrichtungen an einer solchen Präventionsschulung teilgenommen haben, reichen den entsprechenden Nachweis ein.

Ehrenamtliche pastorale Mitarbeiter ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres können an einer vor Ort organisierten Präventionsschulung von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord teilnehmen.

4. Der Verhaltenskodex in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord

Als kirchlicher Rechtsträger sind wir verpflichtet, klare spezifische Regeln auszuarbeiten. Ziel ist es den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in unserer Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und deren Wohlergehen. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von Beschwerdewegen. Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit den anvertrauten Personen und untereinander.

Der Verhaltenskodex ist Teil des Schutzkonzeptes und wird durch Unterzeichnung des institutionellen Schutzkonzeptes durch alle pastoralen Mitarbeiter/innen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anerkannt. Die Anerkennung und Einhaltung dieses Kodex ist eine Voraussetzung für die Weiterführung und für eine Beauftragung zur Tätigkeit in Bereich von Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei. Je ein unterzeichnetes Exemplar des institutionellen Schutzkonzeptes wird im Pfarrbüro hinterlegt.

Der Verhaltenskodex bestimmt das Handeln und hilft in der konkreten Situationsbewertung. Wir orientieren uns im Folgenden an:

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Pastorale Mitarbeiter/innen unterscheiden zwischen gemeindlichen Kontexten und privaten Freundschaften. Privatbeziehungen und nahe Verwandtschaftsverhältnisse legen sie offen.

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie

schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Konkretisierte Verhaltensregeln:

- Kinder- und Jugendarbeit findet in dafür geeigneten Räumlichkeiten statt, die jederzeit von außen zugänglich sind.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt, die jederzeit von außen einsehbar und zugänglich sind.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen (z.B. gemeinsame private Urlaube).
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden (z.B. Gestaltung von Nachtwanderungen). Wir wissen, dass es bei jedem Menschen ein individuelles Grenzempfinden gibt und respektieren das in der Praxis. In unklaren Situationen stellen wir Transparenz für die beteiligten Personen her.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Einzelne Kinder und Jugendliche dürfen nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden. Pädagogisch begründete Ausnahmen werden unter den pastoralen Mitarbeiter/innen abgesprochen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer begründet sein und transparent gemacht werden.

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen.

Mit Berührungen und körperlichem Kontakt in der pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehen pastorale Mitarbeiter/innen altersgerecht, situationsgerecht und zudem zurückhaltend um.

Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Wir pastorale Mitarbeiter/innen respektieren Ablehnung von Berührung grundsätzlich und setzen sie nicht mit einer Zurückweisung (der Gruppenleitung, der Gruppe, unserer Aktivitäten) gleich.

Konkretisierte Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Spiele, Übungen und Methoden mit Körperkontakt sind freiwillig.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die Trost suchen, sollte vorrangig mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

4.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Unsere Kommunikation als pastorale Mitarbeiter/innen ist wertschätzend. Sie ist generell dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst.

Konkretisierte Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihren Vornamen- und nicht mit Kose- oder unangemessenen Spitznamen angesprochen.
- Es wird keine sexualisierte, rassistische oder diskriminierende Sprache verwendet.
- Wenn wir als pastorale Mitarbeiter/innen in unserem Gruppenkontext mit abwertender, einschüchternder oder sexualisierter Sprache und Gestik konfrontiert werden, dann übergehen wir die Situation nicht.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Wir benennen Grenzverletzungen und orientieren so die Kinder und Jugendlichen und auch einander als pastorale Mitarbeiter/innen.
- Wir schützen die Kinder und Jugendlichen, die von Abwertung und verbaler oder körperlicher Einschüchterung bedroht werden.
- Wir nutzen im Bereich Intimität/Sexualität eine sachliche Sprache.
- Wir sprechen über Themen wie Gewalt oder Sexualität nur aus einem pädagogischen oder inhaltlich nachvollziehbaren Anlass.

4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

In diesem Zusammenhang hat die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Konkretisierte Verhaltensregeln:

Medien mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt sind in unserem Kontext verboten.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Wir erstellen in den betreffenden Gruppen mit den Teilnehmenden und deren Eltern die Regeln.
- Wenn wir Kinder und Jugendliche bei unseren Veranstaltungen fotografieren, dann nicht ohne eine Fotoerlaubnis. Wir respektieren Einschränkungen und wahren die Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild. Die Fotografien sind für die Dokumentation und gegebenenfalls zur Veröffentlichung im Pfarrbrief und auf der Homepage der Gemeinde bestimmt.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

4.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Wir pastorale Mitarbeiter/innen gewährleisten den Schutz der Intimsphäre jeder/s Einzelnen. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zu achten und zu schützen.

Sowohl Toiletten, Sanitärräume und Schlafräume - als auch Gepäck, Taschen und Mobiltelefone einzelner gelten als Räume der Intimsphäre.

Konkretisierte Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt. In medizinischen oder pflegerischen Ausnahmesituationen muss die Angemessenheit geklärt und offen mit der Leitung kommuniziert sein.
- Kein Umkleiden mit den Minderjährigen.
- Bei Übernachtungen achten wir auf geschlechtergetrennte Schlafräume, insofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen. Erwachsene schlafen in der Regel in eigenen Räumen. (Ausnahmen vgl. 4.8.)
- Toiletten und Sanitärräume sind nach Möglichkeit nicht gleichzeitig von Kindern und Betreuungspersonen zu nutzen.
- Für den Umgang mit Mobiltelefonen und Kommunikationselektronik treffen wir pastorale Mitarbeiter/innen im Vorfeld adäquate Regelungen.

4.6. Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern und Erwachsenen zuteilwerden, können deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke von Kindern und Eltern werden mit Blick auf ihre Angemessenheit reflektiert.

4.7. Disziplinarmaßnahmen

Wir pastorale Mitarbeiter/innen pflegen in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, das heißt Konflikte und Fehler sind ein Anlass für konstruktive Gespräche.

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, transparent, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Mit den Kindern und Jugendlichen werden Gruppenregeln abgesprochen, die begründet und bei Regelverstoß wiederholt erklärt werden. Dabei hilft die Gruppenleitung, Verhaltensalternativen zu finden.

Konkretisierte Verhaltensregeln:

- Bei einer Konfliktklärung hört die Gruppenleitung die beteiligten Seiten an. Auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Entwürdigende „Mutproben“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Beobachten wir einschüchterndes Verhalten oder verbale Gewalt, stoppen wir Verantwortlichen die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wir achten das geltende Recht, selbst wenn Eltern etwas anderes nahelegen.

Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:

- Gespräche mit Ermahnung der betreffenden Kinder und Jugendlichen

- kurzfristige Trennung von der Gruppe (unter Beachtung der Aufsichtspflicht)
- zeitnah das Gespräch mit den Eltern zur Erläuterung der Situation suchen (gegebenenfalls werden weitere Schritte mit den Eltern abgewogen)
- die Aufforderung, gegebenenfalls Bilder oder Videos endgültig zu löschen, die gegen das Persönlichkeitsrecht von beteiligten Personen verstoßen können, und das Bestehen auf Vollzug.

4.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen.

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Konkretisierte Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Bei irgendwelchen Verdachtsfällen ist immer und unverzüglich der/die Leiter/in der Veranstaltung zu informieren. Diese/r unternimmt die entsprechenden Schritte.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss auf jeden Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Weitere Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verhaltenskodex in seiner jetzigen Fassung ist eine Praxisrichtlinie, die weiterentwickelt wird. Der Fokus, der hier auf der Prävention sexualisierter Gewalt liegt, umreißt auch die Grenzen des Kodex. Bei anderen Themen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Gruppen betreffen, halten wir uns an die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und im Einklang damit an die Vereinbarungen der Gruppen.

6. Gültigkeit und salvatorische Klausel

Dieser Verhaltenskodex wird allen Personen vorgelegt, die sich im Bereich der Pfarrei für Kinder und Jugendliche engagieren. Sollten sich Details dieses Verhaltenskodex als unwirksam, als undurchführbar erweisen oder nach Unterzeichnung unwirksam, undurchführbar werden, bleibt davon die Gültigkeit des Verhaltenskodex im Übrigen unberührt.

Der leitende Pfarrer - oder die von ihm dafür beauftragte Person - verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Bestimmungen in den Verhaltenskodex aufgenommen oder angepasst werden, die dem Geist und dem Zweck des Verhaltenskodex entsprechen.

Die Unterschrift ist die Einverständniserklärung mit unseren Richtlinien zum Umgang miteinander und dient unserer Dokumentation.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Die Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen sich selbst immer wieder an das Ziel, sichere Räume zu schaffen, erinnern. Zum anderen sollen Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert werden, wie Kinderschutz umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde. Denn verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden: Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr! Bei allen Veranstaltungen räumen wir den Teilnehmenden einen angemessenen Raum zur Rückmeldung ein. Die jeweiligen verantwortlichen Leiter/innen nutzen das zur Reflexion der eignen Arbeit. Auswertungsrunden, Auswertungsplakate am Ende einer Tagesveranstaltung (ab 5 Stunden Dauer) oder einer Reihe von Treffen sind die Regel. Auch Beschwerdewege stehen Kindern und Jugendlichen offen. Ein auch für Kinder gangbarer Beschwerdeweg kann z.B. ein „Kummerkasten“ oder eine „Meckerecke“ sein.

8. Interner und Externer Beratungs- und Beschwerdeweg

Ansprechpersonen bei Fragen zu angemessenem Verhalten lt. Verhaltenskodex bzw. zu konkreten Situationen sowie unklaren Situationen:

- Der/die Leiter/in einer Gruppe oder Veranstaltung bzw. das Gruppenleitungsteam
- die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen
- der Leitenden Pfarrer Pater Josef kleine Bornhorst

Ansprechpersonen bei Grenzverletzungen, Gefährdungen, vermuteten Übergriffen oder Missbrauch:

- die hauptamtlichen pastorale Mitarbeiter/innen
- der leitender Pfarrer Pater Josef kleine Bornhorst
- Präventionsfachkräfte des Dekanats Leipzig:
Cornelia Werner, Tel.: 0341-9454763, E-Mail: c.werner@caritas-leipzig.de
Jürgen Petersohn, Tel.: 0341-963610, E-Mail: j.petersohn@caritas-leipzig.de

Beratungs- und Beschwerdestelle für Präventionsfragen und Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Dresden Meißen

Das Bistum hat seit Jahren Beauftragte, welche nicht Mitarbeiter der Kirche sind, ernannt. Diese nehmen die Anzeigen von Betroffenen oder Dritten auf und sind deren „Betroffenenanwälte“. Zusätzlich gibt es ein ständiges Beratungsgremium, in dem neben den Kontaktpersonen auch ein Theologe, eine Familienrichterin, eine Jugendpsychologin, ein Facharzt für Psychiatrie sowie die Präventionsbeauftragte und der Jurist des Bistums Mitglied sind.

Bischof Timmerevers steht – wenn gewünscht – auch persönlich zu Gesprächen bereit.

Beschwerdestelle für Präventionsfragen:

Dr. Peter-Paul Straube

Tel.: 0160 98521885

E-Mail: ppstraube@posteo.de

Kommissarische Präventions-beauftragte:

Karin Zauritz

kommissarische Präventions-beauftragte

Tel.: 0351 31563-250

E-Mail: praevention@bddmei.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Manuela Hufnagl, Leipzig

Psychologin

Tel.: 0162 1762761

E-Mail: ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Ursula Hämmerer, Chemnitz

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Tel.: 0173 5365222

E-Mail: ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Dresden

Rechtsanwalt

Tel.: 0172 3431067

E-Mail: ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Beratungs-, Beschwerde- und sonstige Anlaufstellen zum Thema:

Ehe Familien Lebensberatung im Bistum Dresden Meißen

Beratungsstelle Leipzig

Löhrstraße 14, 04105 Leipzig

Tel. 0341 / 9 83 00 71

www.efl-bistum-dresden-meissen.de

efl-beratung.leipzig@bistum-dresden-meissen.de

Kinderschutzzentrum (KiSZ) Leipzig

Brandvorwerkstr. 80, 04275 Leipzig

Tel. 0341 / 9602837

www.kinderschutz-leipzig.de

info@kinderschutz-leipzig.de

Kinder- und Jugendnotdienst

Ringstraße 4, 04209 Leipzig

E-Mail: kjnd@leipzig.de

[Kindernotdienst Rund um die Uhr](#)

Tel.: 0341 4120920

[Jugendnotdienst Rund um die Uhr](#)

Tel.: 0341 4112130

Opferhilfe Sachsen e.V.

Beratungsstelle Leipzig

Kochstraße 1, 04275 Leipzig

Tel.: 0341 / 22 54 318

www.opferhilfe-sachsen.de

leipzig@opferhilfe-sachsen.de

Bundesregierung

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):

www.beauftragter-missbrauch.de

[Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530](#)

Gemeinsam gegen Missbrauch:

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Deutsche Bischofskonferenz

www.praevention-kirche.de

Bischof Dr. Stephan Ackermann, Bischof von Trier, Beauftragte der deutschen Bischöfe für alle Fragen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche

9. Qualitätsmanagement & Qualifikation

9.1. Überarbeitung und Ergänzung

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papier als auch digital veröffentlicht und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten zugänglich. Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung, Überprüfung. Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger wie auch schutzbefohlener Erwachsener werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

9.2. Fortbildung und Sensibilisierung für das Thema Prävention

Um die Schulung unserer pastoralen Mitarbeiter sicherzustellen, werden jährlich Schulungs- und Fortbildungsangebote organisiert bzw. auf die Fortbildungsangebote des Dekanates hingewiesen und delegiert. Die Präventionsschulung „sexualisierte Gewalt“ muss von allen pastoralen Mitarbeitern alle 5 Jahre aufgefrischt werden.

Präventionsschulung, Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtungserklärung sind Thema in mindestens einer RKW-Helferbesprechung pro Jahr. Die Teilnahme an dieser Helferbesprechung ist für alle RKW-Helfer/innen verbindlich.

Prävention ist einmal jährlich Thema eines Jugendabends.

Kinderrechte sind einmal jährlich Thema im gemeindlichen Religionsunterricht.

9.3 Verstöße und Intervention

Handlungsweisen oder Vorfälle, die einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darstellen können, werden im Interesse aller Beteiligten geklärt.

Der erste wichtige Schritt ist die Information des leitenden Pfarrers in einem persönlichen Gespräch. An dem vorliegenden Schutzkonzept wird das weitere Handeln orientiert und mit dem leitenden Pfarrer abgestimmt.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Schutzkonzept ist auf der Internetseite der Pfarrei (www.leipzig-st-georg.de) öffentlich einsehbar.

11. Anlagen

- Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015 (KA 1/2015)
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020 (KA 1/2020)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020
- Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung vom 01.01.2015 (KA 1/2015) und Ergänzung vom 19.05.2020
- Handreichung zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der DBK vom 27.01.2014
- Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer vom 12.03.2018
- Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt vom 12.03.2018